



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

5 vor 12

Das elektronische Abfallnachweis-
verfahren kommt



Durch die Novelle der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 wird die **elektronische Abwicklung** des Nachweisverfahrens über die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** zum 01.04.2010 zur Pflicht. Diese Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung ab dem 01.04.2010 besteht auch dann, wenn bis zum 01.02.2011 noch übergangsweise auf die elektronische Unterschrift der Nachweisdokumente verzichtet wird. Von der elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens generell ausgenommen sind lediglich **Übernahmescheine** im Rahmen der **Sammelentsorgung** und der Entsorgung von Kleinmengen. Wird der Starttermin zum 01.04.2010 verpasst, droht der Abfall liegen zu bleiben – es ist also **5 vor 12!**

Was ist neu?

Neu ist, dass nun **elektronische Nachweisdokumente** zu verwenden sind. Diese sind nahezu identisch mit den bisherigen Formularen! Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise sowie Begleitscheine – wahlweise auch die **Übernahmescheine** – werden von den Beteiligten nur noch **elektronisch ausgetauscht**. Auch das **Register** (früher Nachweisbuch) muss für gefährliche Abfälle **elektronisch** geführt werden. Damit einher gehen auch bestimmte Erleichterungen. So kann zum Beispiel der Beförderer den Begleitschein auch nach Abholung der Abfälle elektronisch signieren.





Wie funktioniert das elektronische Verfahren?

Statt der bisherigen Papierformulare werden die elektronischen Formulare am PC ausgefüllt. An die Stelle der handschriftlichen Unterschrift tritt die **elektronische Signatur**. Die **elektronische Übermittlung** ersetzt den Postweg. Das bisherige Verfahren, insbesondere die Führung der Entscheidungsnachweise und Begleitscheine, wird im Übrigen grundsätzlich beibehalten.

Zur Vereinfachung der Datenübermittlung stellen die 16 Bundesländer eine gemeinsame **Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)** – die „technische Datendrehscheibe“ – bereit, die alle Nachweisdaten bundesweit entgegennimmt und verteilt. Umgekehrt richten die Nachweispflichtigen ein **elektronisches Postfach** bei der ZKS ein, über welches sie die für sie bestimmten Mitteilungen erhalten. Hierzu müssen sich die Nachweispflichtigen bei der ZKS **registrieren**. Die Abwicklung des elektronischen Verfahrens ist auch über einen der zahlreichen Dienstleister möglich.

Ist das Verfahren sicher?

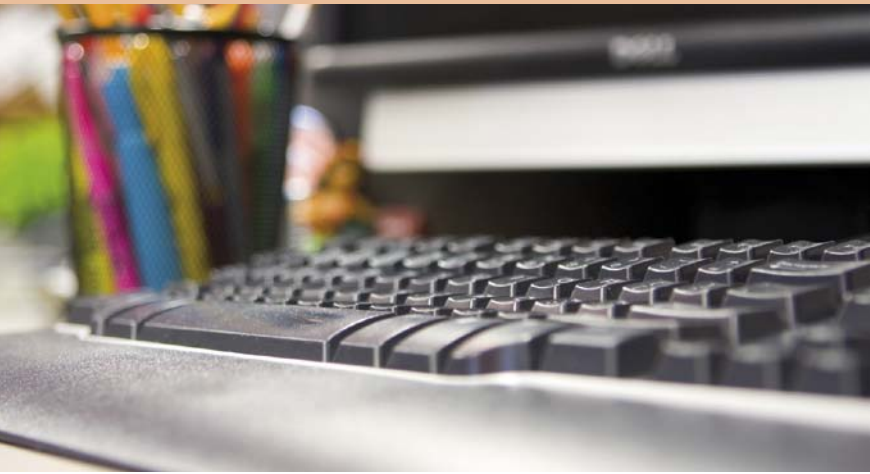
Die Sicherheit wird durch elektronische **Signaturen und Verschlüsselung** gewährleistet. Die eigenhändige Unterschrift wird dabei rechtlich gleichwertig durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Was benötige ich?

Sie benötigen einen **PC mit Internetanschluss, Signaturkarte, Kartenlesegerät und Nachweis-Software.**

Nachweis-Software kann selbst oder durch Fremdfirmen entwickelt („Maßanzug“) oder am Markt („von der Stange“) beschafft werden. Alternativ dazu gibt es auch umfangreiche Dienstleistungsangebote („**Providerlösungen**“), die ohne eigene Nachweis-Software genutzt werden können – übrigens auch von verschiedenen Landesgesellschaften und Entsorgern offeriert. Für die nur gelegentliche Führung von Nachweisen wird von der ZKS zudem ein Internet-Portal angeboten (**Länder-eANV**), das über einen normalen Webbrowser zu bedienen ist, allerdings keine Integration in vorhandene EDV-Umgebungen sowie keine Registerführung vorsieht.



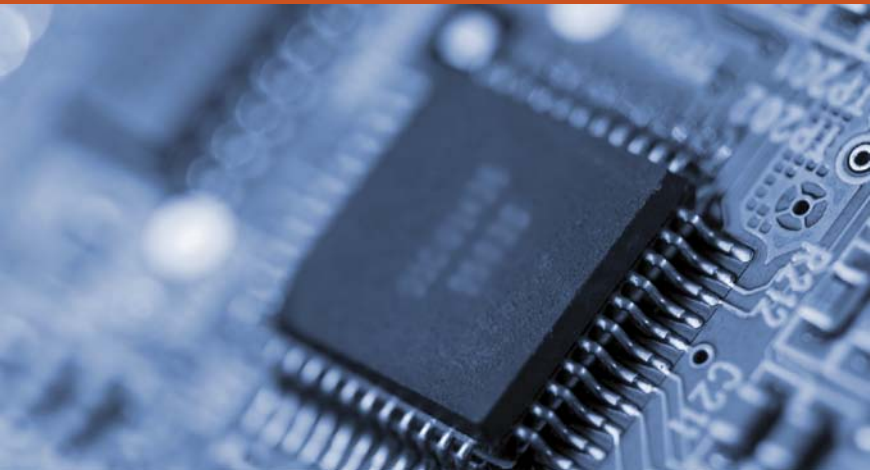


Was kommt auf meine betriebliche Organisation zu?

Erzeuger, Beförderer und Entsorger müssen bereits im Vorfeld Überlegungen zur betrieblichen Organisation der elektronischen Nachweisführung anstellen, da vielschichtige Aspekte zu berücksichtigen sind. Erforderlich ist eine **Analyse und Anpassung der maßgeblichen Betriebsabläufe**. Diese müssen durchleuchtet und an die elektronische Nachweisführung entsprechend der gewählten Software- oder Providerlösung angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Aushändigung und Handhabung von Signaturkarten für betriebliche Zwecke und damit zusammenhängende Regelungen zur elektronischen Unterschriftsbefugnis. Allererster und wichtigster Schritt ist die zeitnahe Registrierung bei der ZKS-Abfall schon vor dem 01.04.2010.

Welche Chancen bietet das elektronische Verfahren?

Zunächst ist die Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens mit organisatorischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Mittelfristig bietet das elektronische Verfahren aber auch erhebliche Chancen, Verwaltungsaufwand und -kosten zu reduzieren, insbesondere durch eine bessere Datenqualität und eine beschleunigte Kommunikation.



Wo bekomme ich Informationen?

Informieren Sie sich bei den zuständigen Abfallbehörden und Sonderabfallgesellschaften der Länder, bei Ihrer IHK, Ihren Verbänden, Providern oder Ihrem Entsorger.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf den Webportalen der Länder

- ▶ www.zks-abfall.de und www.gadsys.de und beim BMU (www.bmu.de/abfallwirtschaft).

Unterstützung bei technischen Fragestellungen bietet das von den Ländern eigens dafür eingerichtete Service Help Desk. Das Support-Team ist erreichbar per E-Mail unter support@zks-abfall.de oder auch telefonisch unter 01805 04 2010 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen).

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin

E-Mail: service@bmu.bund.de · Internet: www.bmu.de

Redaktion: BMU mit Unterstützung durch die Firma secunet Security Networks AG, die Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme der Länder) und Vertreter der Wirtschaft

Gestaltung: design.idee, büro.für.gestaltung, Erfurt

Abbildungen: Titelseite: Nikolai Sorokin, S. 2: pmphoto, S. 3: MWiner, S. 4: Fotolial, S. 5: Nicholas Moore, S. 6: V. Yakobchuk (alle Fotolia.com)

Stand: Dezember 2009

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.